



Landratsamt Ludwigsburg
-Kreispolizeiangelegenheiten-
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: +49 (0)7141/ 144-0
Fax: +49 (0)7141/ 144-9311
E-Mail: Kreispolizeiangelegenheiten@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

Wir sind für Sie da:
Mo 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Di, Mi 8:30 – 12:00 Uhr
Do 8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:30 Uhr

Merklblatt zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis

Bitte geben Sie den entsprechenden Antrag und die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis direkt beim Bürgermeisteramt am Betriebsort Ihrer Gaststätte ab. Dies beschleunigt den Verfahrensablauf, da die Gemeinde zur Beantragung der Gaststättenerlaubnis angehört werden muss.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer (endgültigen) Gaststättenerlaubnis in der Regel acht bis zehn Wochen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen beim Landratsamt beträgt.

Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Eine Erlaubnis nach § 2 GastG benötigen Sie dann, wenn Sie in den Gasträumen Alkohol ausschenken möchten.

Erforderliche Unterlagen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Persönliche Unterlagen:
 - Kopie des Personalausweises oder des Passes
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes
 - Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
 - Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
Die Bescheinigung in Steuersachen ist von den zuständigen Finanzämtern aller Orte vorzulegen, in denen Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben.
 - Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
- aktueller Grundrissplan der Gaststätte mit Angabe der Nutzung der Räume
- Baugenehmigung/Nutzungsänderung

Vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 GastG

Eine vorläufige Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn eine bereits bestehende Gaststätte unverändert übernommen wird. Die vorläufige Erlaubnis ist maximal drei Monate gültig.

Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Grundrissplänen
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis

Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG

Ohne Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG kann keine Stellvertretererlaubnis erteilt werden. Der Stellvertreterantrag ist vom Inhaber der Gaststättenerlaubnis zu stellen und zu unterschreiben.

Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Persönliche Unterlagen des Stellvertreters:
 - Kopie des Personalausweises oder des Passes
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes
 - Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
 - Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
Die Bescheinigung in Steuersachen ist von den zuständigen Finanzämtern aller Orte vorzulegen, in denen Sie in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben.
 - Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts
 - Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts

Allgemeine Hinweise:

- **Eine Gaststätte mit Alkoholausschank darf erst betrieben werden, wenn die Gaststättenerlaubnis erteilt wurde. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.**
- **Nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist eine Gewerbeanmeldung bei dem zuständigen Bürgermeisteramt nach § 14 Gewerbeordnung erforderlich**

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage (www.landkreis-ludwigsburg.de).